

Urteil

BSG, §§ 43, 59, 63 Abs. 5, 77, 102 Abs. 2, 253a, 264c SGB VI

Abschlag bei „vorzeitigem“ Bezug von Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen Rentenabschlägen nur, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2006, B 4 RA 22/05 R

Anmerkung

Bewilligt die Rentenversicherung Versicherten eine Rente wegen Erwerbsminderung, so geschieht das mit Abschlägen, indem der Zugangsfaktor für jeden Monat, für den die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,3%, maximal um 10,8% gekürzt wird. Diese Praxis hat das Bundessozialgericht für Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten erwerbsgeminderten Person im Urteil vom 16.05.2006 für gesetz- und verfassungswidrig erklärt. Abschläge dürfen danach nur bei Versicherten vorgenommen werden, die älter als 60 Jahre sind. Vorher ist eine ungekürzte Erwerbsminderungsrente zu zahlen.

Es ist zu beachten, dass die Rentenversicherung die Rechtslage nach wie vor anders einschätzt als der 4. Senat des Bundessozialgerichts und – abgesehen von dem entschiedenen Einzelfall – ihre bisherige Praxis unverändert fortsetzt und weiterhin Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten vornimmt, die vor dem 60. Lebensjahr der Versicherten bewilligt werden. Die Rentenversicherungsträger führen weitere Musterprozesse. Rentenbescheide sollten daher weiterhin auf Abschläge überprüft und gegebenenfalls Widerspruch und Klage erhoben werden.

Susette Jörk